

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Mertl Research GmbH (Fassung vom 27. Oktober 2023)

1 Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Abweichungen

- a) Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und künftigen Verträge und Leistungen zwischen dem Auftraggeber und uns, der Mertl Research GmbH.
- b) Abweichungen von diesen Bedingungen und insbesondere auch Bedingungen des Auftraggebers gelten nur, wenn sie von uns ausdrücklich und schriftlich anerkannt und bestätigt werden.
- c) Soweit die Verträge mit Verbrauchern i.S. des KSchG abgeschlossen werden, gehen die zwingenden Bestimmungen dieses Gesetzes den folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor.

2 Angebote, Nebenabreden

- a) Unsere Angebote sind, sofern nichts anderes angegeben ist, stets freibleibend und zwar hinsichtlich aller angegebenen Daten einschließlich des Honorars.
- b) Vereinbarungen bedürfen grundsätzlich der Schriftform.

3 Auftragserteilung

- a) Art und Umfang der vereinbarten Leistung ergeben sich aus Vertrag, etwaigen Vollmachten und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- b) Vertragliche Bindungen treten erst mit dem Zugang unserer schriftlichen Auftragsbestätigung ein.
- c) Änderungen und Ergänzungen des Auftrags bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch uns um Gegenstand des vorliegenden Vertragsverhältnisses zu werden.
- d) Bei Änderungen des Angebotsinhaltes, welche eine Änderung der Leistungsvergütung nach sich zieht, wird die Leistungsvergütung neu berechnet und angepasst.

4 Pflichten des Auftraggebers

- a) Vom Auftraggeber werden alle funktionellen Anforderungen, Abläufe und Erfordernisse, die Einfluss auf den Leistungsgegenstand bzw. die Leistungserbringung nehmen, festgelegt und uns für die weitere Bearbeitung rechtzeitig zur Verfügung gestellt.
- b) Der Auftraggeber stellt alle vorhandenen, zur Projektbearbeitung erforderlichen Bestandsunterlagen rechtzeitig zur Verfügung. Eine Überprüfung der Bestandsunterlagen sowie eine Erstellung von fehlenden, jedoch notwendigen Bestandsunterlagen sind im Angebot, sofern nicht ausdrücklich angeboten, nicht enthalten.
- c) Vor Beginn unserer Leistungsbearbeitung sind seitens des Auftraggebers seine zuständigen Personen und Ansprechpartner mit deren Entscheidungsbefugnissen zu benennen, Schnittstellen zu Dritten zu definieren und Verfahrensschritte wie z.B. Verwaltung, Aufbereitung und Weiterleitung von Dateien festzulegen.
- d) Die erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers im Zuge unserer Leistungserbringung sowie die erforderlichen, rechtzeitigen Entscheidungen des Auftraggebers werden vorausgesetzt.

5 Leistungserbringung, Leistungsabwicklung, Leistungsabschluss

- a) Wir verpflichten uns zur ordnungsgemäßen Durchführung des erteilten Auftrags nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit.
- b) Wir können zur Leistungserbringung andere entsprechend Befugte als Subunternehmer heranziehen und diesen im eigenen Namen und auf eigene Rechnung Aufträge erteilen. Wir haben den Auftraggeber darüber in Kenntnis zu setzen.
- c) Die angebotenen Leistungen sind unter gewöhnlichen Verhältnissen bzw. Bedingungen zu erbringen.
- d) Der Leistungsabschluss tritt ein, wenn die beauftragten Leistungen vom uns erbracht und die Rechnung gelegt wurde.

6 Zusatzleistungen, Leistungsänderungen, Leistungsunterbrechung, Leistungseinschränkung

- a) Als Zusatzleistung gelten all jene Leistungen, welche im angebotenen Leistungsumfang nicht enthalten sind, jedoch vom Auftraggeber gefordert, gewünscht oder bestellt werden bzw. sich aus den nachfolgenden Punkten ergeben. Ist eine vom Auftraggeber verlangte Leistung nach unserer Meinung im angebotenen Leistungsumfang nicht enthalten, so haben wir dies dem Auftraggeber vor Leistungserbringung schriftlich bekannt zu geben und bezüglich der Vergütung eine schriftliche Vereinbarung mit dem Auftraggeber zu treffen.
- b) Werden auf Veranlassung oder mit Zustimmung des Auftraggebers Änderungen (Mehrfachbearbeitungen) infolge von Umständen, die wir nicht zu vertreten haben und welche eine Neubearbeitung oder Umarbeitung von bereits erbrachten Leistungen nach sich ziehen, erbracht, so werden unsere dadurch verursachten Mehraufwendungen nach tatsächlichem Zeitaufwand berechnet.
- c) Sind Leistungen für die notwendige Vervollständigung von vom Auftraggeber oder Dritten bereitgestellten Bestandsunterlagen unumgänglich, so werden die dadurch verursachten Mehraufwendungen von uns nach tatsächlichem Zeitaufwand berechnet.
- d) Verlängert sich der für die Leistungen vereinbarte Leistungserbringungszeitraum durch Umstände, die wir nicht zu vertreten haben wesentlich, so werden unsere dadurch verursachten Mehraufwendungen nach tatsächlichem Zeitaufwand berechnet.
- e) Wird der beauftragte Leistungsumfang im Laufe der Leistungserbringung vom Auftraggeber nachträglich eingeschränkt, abgebrochen oder widerrufen, erfolgt die Vergütung der eingeschränkten Leistung gemäß § 1168 ABGB.

7 Leistungsvergütung, Rechnungslegung

- a) Unsere erbrachten Leistungen sind unabhängig der Verwertung bzw. Verwirklichung der Leistung durch den Auftraggeber zu vergüten.
- b) Die angebotene Leistungsvergütung bezieht sich auf eine einmalige und durchgehende Bearbeitung des angebotenen Leistungsumfangs.
- c) Die Auftragnehmerrechnung wird nach Leistungsabschluss gelegt.
- d) Bei Leistungsunterbrechungen bzw. -verzögerungen werden die bis dahin erbrachten Leistungen, einschließlich aller erbrachten Vorleistungen für spätere Leistungsabschnitte abgerechnet.
- e) Sämtliche Honorare sind mangels abweichender Angaben in EURO erstellt.

- f) In den angegebenen Honorarbeträgen ist die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) nicht enthalten, diese ist gesondert vom Auftraggeber zu bezahlen.
- g) Die Umsatzsteuer wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen, Verordnungen und Erlässen zusätzlich in Rechnung gestellt.

8 Zahlungsbedingungen

- a) Sind zum Zeitpunkt der Fälligkeit von unseren Rechnungen bestimmte Positionen strittig, so darf aus diesem Grund der unbestrittene Teil des Rechnungsbetrages vom Auftraggeber nicht zurückbehalten werden.
- b) Die Kompensation mit allfälligen Gegenforderungen ist unzulässig, es sei denn, sie stünden im rechtlichen Zusammenhang mit der Honorarverbindlichkeit, wären gerichtlich festgestellt oder von uns anerkannt.
- c) Als Zahlungsziel wird ein Zeitraum von 14 Tagen ab Rechnungsdatum festgelegt.
- d) Sämtliche Forderungen sind in EURO zu begleichen.

9 Gewährleistung

- a) Wir gewährleisten für unsere Leistungen eine sach-, fach- und termingerechte Leistungserbringung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Technik.
- b) Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Übergabe der jeweiligen Leistung (auch einzelne Teilleistungen) und endet nach 12 Monaten.
- c) Der Leistungsempfänger hat die ihm von uns übergebenen Leistungen (auch einzelne Teilleistungen) umgehend zu prüfen und etwaige Mängel binnen 14 Tagen schriftlich mit konkreten Mängelangaben zu rügen.
- d) Die Gewährleistung an unseren Leistungen oder Teilleistungen erstreckt sich unter Ausschluss aller sonstigen Ansprüche nur auf den kostenlosen Ersatz durch Mängelbeseitigung an den übergebenen Leistungen und Teilleistungen, soweit dies nicht möglich ist auf die Neuerstellung der mangelhaften Leistungen oder Teilleistungen innerhalb einer angemessenen Frist.
- e) Bei unsachgemäßer Verwendung der Leistung ist die Gewährleistung ausgeschlossen
- f) Wenn Nachbesserungen durch Dritte ohne unsere ausdrückliche Zustimmung diesbezüglich vorgenommen werden, endet jede Gewährleistung.

10 Haftung, Schadenersatz

- a) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit für nachweislich durch unsere Leistungen schuldhaft verursachte direkte Schäden.
- b) Wir haften nicht für indirekte Schäden wie Produktionsausfall, entgangener Gewinn, Zinsverlust oder Ähnlichem. Weiters haften wir nicht für leichtes Verschulden.
- c) Bei allfälligen Ersatzansprüchen durch den Vertragspartner haften wir maximal bis zum Nettoauftragswert bzw. dem Nettoleistungsentgelt.
- d) Mehrere auf die selbe Ursache beruhende Schadenereignisse gelten als ein Schadensfall. Ferner gelten als ein Schadensfall Schadenereignisse, die auf gleichartigen, in zeitlichem Zusammenhang stehende Ursachen beruhen, wenn zwischen diesen Ursachen ein rechtlicher, wirtschaftlicher oder technischer Zusammenhang besteht.
- e) Unsere Haftung erlischt jedenfalls 3 Jahre nach Leistungsabschluss.

11 Rücktritt vom Vertrag

- a) Ein Rücktritt vom Vertrag ist nur aus wichtigem Grund zulässig.
- b) Bei Verzug unserer Leistung ist ein Rücktritt des Auftraggebers erst nach Setzen einer angemessenen Nachfrist möglich; die Nachfrist ist mit eingeschriebenem Brief zu setzen.
- c) Bei Verzug des Auftraggebers bei einer Teilleistung oder einer vereinbarten Mitwirkungstätigkeit, der uns die Durchführung des Auftrages unmöglich macht oder erheblich behindert, sind wir zum Vertragsrücktritt berechtigt.
- d) Sind wir zum Vertragsrücktritt berechtigt, so behalten wir den Anspruch auf das gesamte vereinbarte Honorar, ebenso bei unberechtigtem Rücktritt des Auftraggebers. Weiters findet §1168 ABGB Anwendung; bei berechtigtem Rücktritt des Auftraggebers sind von diesem die vom Ingenieurbüro erbrachten Leistungen zu honorieren.

12 Erfüllungsort

- a) Erfüllungsort für alle Büroleistungen ist unser Firmensitz.

13 Schutz der Unterlagen

- a) Wir behalten uns alle Rechte und Nutzungen an den von uns erstellten Unterlagen (insbesondere Pläne, Prospekte, technische Unterlagen) vor.
- b) Jede Nutzung (insbesondere Bearbeitung, Ausführung, Vervielfältigung, Verbreitung, öffentliche Vorführung, Zurverfügungstellung) der von uns erstellten Unterlagen oder Teilen davon ist nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung zulässig. Sämtliche Unterlagen dürfen daher nur für die bei Auftragserteilung oder durch eine nachfolgende Vereinbarung ausdrücklich festgelegten Zwecke verwendet werden.

14 Rechtswahl, Gerichtsstand

- a) Für Verträge zwischen Auftraggeber und uns kommt ausschließlich österreichisches Recht zur Anwendung.
- b) Für alle Streitigkeiten aus einem Vertrag zwischen Auftraggeber und uns wird die Zuständigkeit des für uns sachlich zuständigen Gerichts vereinbart.
- c) Zwischen Auftraggeber und uns wird vereinbart, Streitigkeiten vorerst durch ein aussergerichtliches Streitbeilegungsverfahren (Mediation) abzuhandeln. Erst nach Scheitern eines Streitbeilegungsverfahrens kann ein ordentliches Gericht angerufen werden.